

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
vom 05.10.2009**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) wird nach Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom 24.09.2009 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.12.2006 erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 01.12.2006 wird wie folgt geändert:

Der § 5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 - Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 7 Gemeindevertreter an.
Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare/Niemeyer.
Die Gemeindevertretung wählt für jede Fraktion ein stellvertretendes Hauptausschussmitglied.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 2.000 EUR bis 20.000 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 750 EUR bis 5.000 EUR pro Monat.
Über Verträge mit Rechtsanwälten entscheidet die Gemeindevertretung.
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben über 500 EUR, sonst innerhalb einer Wertgrenze von 10 - 35 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 15.000 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 2.000 EUR bis 15.000 EUR je Ausgabenfall,
 3. im Rahmen dessen Nr. 3 bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.000 EUR bis 15.000 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 15.000 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR bis 1.000.000 EUR,

4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 15.000 EUR,
 5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen von 5.000 EUR bis 50.000 EUR.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu unterrichten.
- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich, § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

Der § 6 (Ausschüsse) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Ausschussmitglieder

Mind. 4 Gemeindevertreter u. max. 3 sachkundige Einwohner

Der § 6 (Ausschüsse) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

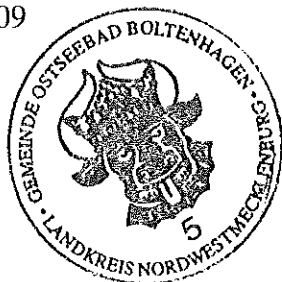
... Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus 5 Ausschussmitgliedern zusammen davon mindestens 3 Gemeindevertretern und maximal 2 sachkundigen Einwohnern.

Artikel 2 In – Kraft – treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Boltenhagen, 05.10.2009

Claus
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.